



INHALT APRIL 2010

SEITE 1

EUGH STÄRKT RECHTE VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Geringfügige Beschäftigung begründet Arbeitnehmereigenschaft und ist Schutz vor Abschiebung

ZAHLENWERK

Befristete Arbeitsverträge (2008)

SEITE 2

START-STIPENDIUM

Gefördert werden SchülerInnen mit Migrationshintergrund

„RASSISTEN SIND EINE GEFAHR, NICHT MUSLIME!“

Gemeinsame Erklärung von 23 prominenten Persönlichkeiten

SCHUTZ FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

BAMF bietet Überblick über nationale und europarechtliche Grundlagen

SEITE 3

ANWERBEABKOMMEN ZWEI UND DREI

Vor 50 Jahren wurde die Arbeitsmigration aus Spanien und Griechenland vereinbart

KRISE UND MIGRATION

Dokumentation der Europäischen Migrationsgespräche

„EIN THEMA, ABER KEINE REALITÄT“

Erhebung zur interkulturellen Öffnung von Jugendverbänden

TERMINE

und Veranstaltungen

SEITE 4

LEBEN IN DER ILLEGALITÄT IN DEUTSCHLAND

Kommentar von Bischof Norbert Trelle (Hildesheim), Vorsitzender der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz und des Katholischen Forums „Leben in der Illegalität“

EUGH STÄRKT RECHTE VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Geringfügige Beschäftigung begründet Arbeitnehmereigenschaft und ist Schutz vor Abschiebung

Türkische Staatsangehörige können aufgrund ihrer Arbeitnehmereigenschaft Schutz vor Abschiebung genießen. Das gilt auch wenn sie nur geringfügig beschäftigt sind. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) Anfang Februar entschieden. Allerdings müsste es sich um eine „echte“ und „tatsächliche“ Tätigkeit handeln.

In dem Fall ging es um eine in Berlin lebende türkische Staatsangehörige, die zunächst im Rahmen der Familienzusammenführung eingereist ist, sich aber später von ihrem Mann getrennt hat. Da sie geringfügig beschäftigt ist und zusätzliche Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, hat das Land Berlin die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert und drohte mit Abschiebung. Die Betroffene klagte beim Verwaltungsgericht. Dieses hat, da Unionsrecht betroffenen ist, einige Fragen zur Klärung beim EuGH vorgelegt.

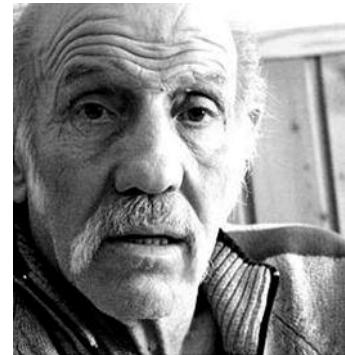
In seinem Urteil hat der EuGH unter anderem darauf verwiesen, dass im Unionsrecht jeder als Arbeitnehmer anzusehen ist, „der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das

wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält“

Weder die Höhe der Vergütung noch die Tatsache, dass die Betroffene Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts bezieht, haben eine Auswirkung auf den Arbeitnehmerstatus.

Weiter heißt es in dem Urteil: „26: Zwar kann der Umstand, dass im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nur sehr wenige Arbeitsstunden geleistet werden, ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübten Tätigkeiten nur untergeordnet und unwesentlich sind (...), doch lässt es sich unabhängig von der begrenzten Höhe des aus einer Berufstätigkeit bezogenen Entgelts und des begrenzten Umfangs der insoweit aufgewendeten Arbeitszeit nicht ausschließen, dass die Tätigkeit aufgrund einer Gesamtbewertung des betreffenden Arbeitsverhältnisses von den nationalen Stellen als tatsächlich und echt angesehen werden kann und es somit ermöglicht, dem Beschäftigten die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 39 EG zuzuerkennen.“

27: Bei der Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses von Frau Genc sind nicht nur Gesichtspunkte wie die



Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung zu berücksichtigen, sondern auch solche wie der Anspruch auf bezahlten Urlaub von 28 Tagen, die Geltung von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung des Tarifvertrags in der jeweils gültigen Fassung auf den Arbeitsvertrag sowie der Umstand, dass ihr Arbeitsverhältnis mit demselben Unternehmen beinahe vier Jahre bestanden hat.

28: Diese letztgenannten Gesichtspunkte können darauf hindeuten, dass es sich bei dieser Erwerbstätigkeit um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handelt.“

Das Berliner Verwaltungsgericht muss nun prüfen, ob aus seiner Sicht eine echte und tatsächliche Tätigkeit vorliegt.

Der Wortlaut des Urteils (C-14/09) steht im Internet unter:
[www.migration-online.de/
eugh_c_14_09](http://www.migration-online.de/eugh_c_14_09)

ZAHLENWERK

Befristete Arbeitsverträge (2008)

insgesamt	8,9 %	
Deutsche	8,5 %	
AusländerInnen	13,6 %	

Daten: Statistisches Bundesamt, März 2010

Im Jahr 2008 hat der Anteil der befristeten Arbeitsverträge seit dem Beginn

der Erfassung 1991 mit einem Wert von 8,9 % der 30,7 Mio. abhängig Beschäftigten einen Höchststand erreicht. Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind stärker

betroffen als deutsche. Eine genauere Aufschlüsselung der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – etwa nach Drittstaatsangehörigen oder EU-Staatsangehörigen – gibt es nicht.

START-STIPENDIUM

Gefördert werden SchülerInnen mit Migrationshintergrund

Sein dem 1. März 2010 können sich Schülerinnen und Schüler wieder um ein START-Stipendium bewerben. Anmeldeschluss ist der 30. April. Vergeben werden 180 Stipendienplätze. START will engagierten Jugendlichen mit Migrationshintergrund den Weg zu einer höheren Schulbildung und damit besseren Chancen für eine berufliche Integration ebnen. Verstanden wird das als „Investition in Köpfe“ und Beitrag zur Toleranz unter jungen Menschen in Deutschland.

Voraussetzung für ein Stipendium ist ein Migrationshintergrund, wobei die Staatsangehörigkeit und auch der Aufenthaltsstatus keine Rolle spielen. Die Schule muss in einem der 15 START-Bundesländer (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) besucht werden. Zeitpunkt der Bewerbung ist die 9. oder 10. Klassenstufe (bei 13-jähriger Schulzeit) bzw. die 8. oder 9. Klassenstufe (bei 12-jähriger Schulzeit). Der Notendurchschnitt sollte 2,5 oder besser sein. Ganz wichtig ist auch Engagement für andere, zum Beispiel als Klassensprecher, Streitschlichter,

Mitarbeiter der Schülerzeitung, oder als Mitglied in einem kulturellen oder politischen Verein.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten monatlich 100 Euro Bildungsgeld für bildungsrelevante Anschaffungen und Aktivitäten (u.a. Lernmaterialien, gezielter Förderunterricht, Kulturausgaben), einen Laptop mit Drucker und Internetanschluss, um die Vernetzung mit den START-Betreuern und anderen Stipendiaten sicherzustellen. Bei Bedarf können weitere Fördermittel beantragt werden, z.B. für Seminare, Nachhilfe, Deutsch- und Fremdsprachenkurse, Computerkurse, Studienfahrten oder Praktika.

Dazu kommt die ideelle Förderung, in deren Zentrum Bildungsseminare stehen, die zweimal im Jahr stattfinden. Damit will START die Stipendiaten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken, sie in ihrer schulischen und beruflichen Qualifikation unterstützen und ihnen Schlüsselqualifikationen für eine aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben in Deutschland vermitteln.

Informationen unter:
www.start-stiftung.de

„RASSISTEN SIND EINE GEFAHR, NICHT MUSLIME!“

Gemeinsame Erklärung von 23 prominenten Persönlichkeiten

„Rassisten sind eine Gefahr, nicht Muslime!“ ist der Titel einer gemeinsamen Erklärung anlässlich des Tages gegen Rassismus am 21. März, die vom Interkulturellen Rat, Pro Asyl und dem DGB veröffentlicht wurde.

Unterzeichnet haben die Erklärung 23 prominente Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Medien und Kultur. Sie weisen darauf hin, dass bei der Mobilisierung von Stimmungen gegen den Islam und die Muslime vielfach Rassisten und Rechtsextremisten am Werk sind: „Gruppierungen wie die NPD, pro Köln und pro NRW sind auf der Suche nach Mehrheiten zur Veränderung der demokratischen Gesellschaft. Dabei setzen sie auf Kampagnen gegen Minarette, Moscheen und gegen das Kopftuch.“ Und sie

betonen: „Wir stellen uns populistischen und rassistischen Kampagnen entgegen, die auf dem Rücken von Muslimen die demokratische Ordnung unterwandern und Grundrechte beschneiden wollen.“

In der Erklärung wird gefordert, dass

- die demokratischen Parteien rassistischen Kampagnen gegen Muslime aktiv entgegenwirken;
- die Medien rassistischen Positionen gegen Muslime kein Forum bieten;
- Bildungseinrichtungen sich mit Mobilisierungsstrategien von Rechts-extremisten auseinandersetzen;
- zivilgesellschaftliche Organisationen Gesicht zeigen, wenn Rassisten versuchen, ihre Positionen zu verbreiten und salonfähig zu machen.

Die Erklärung steht im Internet unter:
www.migration-online.de/erklarung_21_maerz



SCHUTZ FÜR DRITT-STAATSANGEHÖRIGE

BAMF bietet Überblick über nationale und europarechtliche Grundlagen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat Ende Februar 2010 eine neue Ausgabe ihrer Working Paper-Reihe herausgegeben. Die Studie „Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland“ gibt einen Überblick über die in Deutschland bestehenden Aufenthaltsrechte für Drittstaatler, sei es aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen.

Besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage, inwieweit die Schutzgewährung mittlerweile europäisiert wurde, das heißt, auf europarechtlicher Grundlage erfolgt und inwieweit noch nationale Rechtsgrundlagen zum Tragen kommen.

Zusammen mit den anderen nationalen Studien, die im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) in den anderen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, soll sie – nach eigener Aussage – dazu beitragen, die Erkenntnislage hinsichtlich der europaweiten Schutzgewährung zu verbessern.

Laut Studie ist in Deutschland die Aufnahme von Asylsuchenden und anderen Schutzsuchenden seit 2005 mit der Einführung des neuen Zuwanderungsgesetzes und der darin berücksichtigten nichtstaatlichen Verfolgung und spätestens seit 2007 mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien

der EU, dem Richtlinienumsetzungsgesetz, stark vom europäischen Recht geprägt.

Trotzdem haben bis heute einige nationale Vorschriften zum Aufenthaltsrecht überdauert, die im Sinne der Studie als Schutzformen verstanden werden können, wie beispielsweise die Härtefallregelung (§ 23a AufenthG), der subsidiäre Schutz (§ 25), die Duldung (§ 60 AufenthG) oder die Altfallregelung (§ 104a und 104b).

Zur Veranschaulichung sei festgestellt, dass das BAMF im Jahr 2008 über rund 20.000 Asylanträge entschied. In einem Drittel dieser Fälle wurde die Flüchtlingseigenschaft nach Paragraf 60, Absatz 1, Aufenthaltsgesetz festgelegt, welche sich eindeutig an EU-Recht orientiert. Lediglich ein Prozent der Asylsuchenden wurden nach deutschem Recht anerkannt. In knapp drei Prozent der Fälle wurde ein Abschiebungsverbot auf Grund subsidiärer Schutzmaßnahmen erteilt, was sich sowohl an europäischem, als auch an nationalem Recht orientiert.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass im Allgemeinen die Europäisierung des Flüchtlingsschutzes positiv zu bewerten sei, da seit 2007 eine steigende Gesamtschutzquote zu beobachten ist. Im zweiten Quartal 2009 lag sie beispielsweise bei 40 Prozent und damit höher als in allen anderen EU-Staaten.

Die Studie kann heruntergeladen werden unter:
www.migration-online.de/bamf_wp30

ANWERBEABKOMMEN ZWEI UND DREI

Vor 50 Jahren wurde die Arbeitsmigration aus Spanien und Griechenland vereinbart

Vor 50 Jahren wurden die Anwerbeabkommen mit Spanien und Griechenland geschlossen, genauer: am 29. März 1960 mit Spanien, das sich noch unter der Diktatur Francos befand, und am 30. März mit Griechenland.

Das waren der zweite und dritte Vertrag, den die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hatte, um Arbeitskräfte ins Land zu holen. Das erste Anwerbeabkommen war im Dezember 1955 mit Italien vereinbart worden. Es folgten Abkommen mit der Türkei

(1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968). 1973 wurde ein Anwerbestopp beschlossen.

Die Zahl der spanischen und griechischen – wie es damals hieß – Gastarbeiter stieg nach dem Anwerbeabkommen relativ schnell. Ihren Höhepunkt erreichte die Zahl unmittelbar vor Beginn des Anwerbestopps im Jahr 1973. Knapp 200.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit spanischem und knapp 300.000 mit griechischem Pass arbeiteten seinerzeit in Deutschland.

Aktuell liegen die Zahlen deutlich darunter. Im Jahr 2007 gab es 33.760

sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit spanischer und 89.181 mit griechischer Staatsangehörigkeit. Hinzukommen 7.890 bzw. 25.809 geringfügig Beschäftigte und 4.313 bzw. 18.277 Arbeitslose.

Die spanische Wohnbevölkerung in Deutschland lag (2008) bei 105.526 Personen, die griechische bei 287.187 Personen. Menschen mit Migrationshintergrund sind dabei nicht erfasst.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Spanien und Griechenland waren über lange Zeit Drittstaatsangehörige, da Griechenland erst 1981 und Spanien 1986 der EU bzw. der EG beigetreten sind.

KRISE UND MIGRATION

Dokumentation der Europäischen Migrationsgespräche

Junge, männliche, prekär Beschäftigte mit Migrationshintergrund – diese Gruppe trifft die Finanz- und Wirtschaftskrise besonders hart, so ein Ergebnis einer Tagung zum Thema „Migrationspolitik in Europa im Rahmen der Krise – Rahmenbedingungen und Herausforderungen“, deren Dokumentation soeben erschienen ist.

Die Krise hat auch Auswirkungen auf die Migrationspolitik. So erwarten Experten eine Abnahme der Neuzuwanderung und einen Anstieg der Rückkehrmigration. Die werde stärker in den Staaten ausfallen, die erst seit relativ kurzer Zeit Zuwanderungs länder sind, etwa Spanien und Irland. Das hat natürlich auch Auswirkungen

auf die Herkunftslander und deren Arbeitsmarkt.

Ein weiterer Aspekt: Vor dem Hintergrund von Weltwirtschaftskrise, Bevölkerungswachstum, Umweltzerstörung und Klimawandel dürften sich in den besonders betroffenen Regionen künftig Massenwanderungen in Gang setzen, die nicht mehr nur wie bisher zumeist die umliegenden Regionen der Ausgangsräume tangieren. Sie könnten verstärkt auch Europa erreichen. Darauf müsse reagiert werden. Durch administrative Blockaden und quasimilitärische Grenzperren werde der Zuwanderungsdruck auf Europa allerdings nicht aufzufangen sein.

Diese und weitere Aspekte des Themas werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Menschen aus der Praxis beleuchtet.

Und sie werden von einem sachkundigen Publikum diskutiert.

Die Dokumentation zum herunterladen findet man unter:

www.migration-online.de/doku_migration_krise

Die nächsten Europäischen Migrationsgespräche finden am 7. Mai 2010 in Berlin statt. Thema: Arbeitsvermittlung europaweit im Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsmarktinintegration von Migrantinnen und Migranten:

Ort: DGB Bundesvorstand Berlin
Dauer: 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Kontakt: Michaela Dälken
Telefon: 02 11/43 01-1 98

www.migration-online.de/emg_vermittlung

TERMINE

und Veranstaltungen



Selbstbewusst am Arbeitsplatz kommunizieren! Stärkung von und Motivation zu arbeitsplatzbezogener Sprachförderung

Seminar: 16.–17.04.2010
Hans-Böckler-Haus, Düsseldorf

Erfolgreiche Kommunikation am Arbeitsplatz – Stärkung von und Motivation zu arbeitsplatzbezogener Sprachförderung

Seminar: 16.–17.04.2010
Hans-Böckler-Haus, Düsseldorf

Forum Weiterbildung – Weiterbildung für Menschen mit Migrationshintergrund – Regionaltagung West

Tagung: 22.04.2010, Dortmund

Workshop: African Community – Afrikanische Migranten in Deutschland und ihre gesellschaftliche Integration

Seminar: 23.04.2010
Hans-Böckler-Haus Düsseldorf

Chancengleichheit vereinbaren. Entwicklung einer Betriebsvereinbarung für partnerschaftliches Verhalten

Workshop: 04.05.2010
DGB Tagungszentrum Düsseldorf

Arbeitsvermittlung europaweit im Vergleich – Europäische Migrationsgespräche

Tagung: 07.05.2010
DGB Bundesvorstand Berlin

„EIN THEMA, ABER KEINE REALITÄT“

Erhebung zur interkulturellen Öffnung von Jugendverbänden

Ende letzten Jahres erschien die Jugendverbandshebung des Deutschen Jugendinstituts (DJI), in der sich ein Kapitel mit dem Thema interkulturelle Öffnung von Jugendverbänden befasst. Unter interkultureller Öffnung wird hier sowohl die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in den traditionellen Jugendverbänden als auch die Zusammen-

arbeit mit Jugendorganisationen, die seit den 1990er-Jahren zunehmend von Zuwanderern gegründet wurden.

Wenn es abstrakt um interkulturelle Öffnung als gesellschaftliche Aufgabe geht, gibt es große Zustimmung, sich damit zu befassen. Bei der konkreten Mitgliedschaft aber hapert es eher. So kommt die Studie dann auch zu dem Schluss: „Ein Thema, aber keine Realität.“ Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in den Jugendverbänden

unterrepräsentiert und auf der ehrenamtlichen Ebene nur sehr selten aktiv. Und nur sehr wenige Jugendverbände kooperieren mit Migrantinorganisationen. Ein Trost: „... zumindest ein Teil der Verbände erreichte 2007 mehr Jugendliche mit einem Migrationshintergrund als einige Jahre zuvor.“

Die Erhebung des DJI kann heruntergeladen werden unter:

www.migration-online.de/jugendverbandshebung

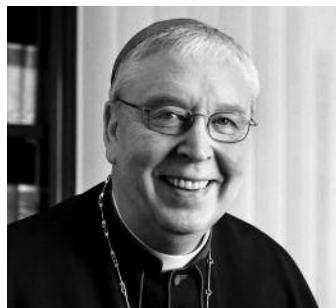




LEBEN IN DER ILLEGALITÄT IN DEUTSCHLAND

KOMMENTAR

Bischof Norbert Trelle (Hildesheim), Vorsitzender der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz und des Katholischen Forums „Leben in der Illegalität“



Inzwischen ist das Problem sattsam bekannt: Trotz einer seit Jahrzehnten restriktiven Migrationspolitik halten sich nach neueren Schätzungen derzeit zwischen 200.000 und 480.000 Ausländerinnen und Ausländer illegal in Deutschland auf. Sie befinden sich unter humanitären Gesichtspunkten häufig in einer schwierigen und zweifelten Lage. Aus Angst, entdeckt und abgeschoben zu werden, ist es ihnen faktisch unmöglich, ihre elementaren sozialen Rechte wahrzunehmen. Nach dem Aufenthaltsgesetz sind nämlich grundsätzlich alle öffentlichen Stellen dazu verpflichtet, die Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie vom irregulären Aufenthalt einer Person Kenntnis erlangen. Diese Übermittlungspflicht bezieht neben Ordnungsbehörden, die für die Durchsetzung des Aufenthaltsgesetzes zuständig sind, auch soziale, medizinische und pädagogische Institutionen in die innerstaatliche Migrationskontrolle ein.

Die Spannung zwischen Ordnungsrecht einerseits und grundlegenden sozialen Rechten andererseits erfordert indes pragmatische Lösungen, die sowohl dem legitimen Interesse des Staates als auch den Nöten der

betroffenen Menschen gerecht werden. Die Erkenntnis, dass diese Schattenseite staatlicher Migrationspolitik nicht ignoriert werden darf, hat sich mittlerweile auch bei den Verantwortlichen in der Politik durchgesetzt. Das gilt umso mehr, als die Übermittlungspflicht erst 1991 eingeführt wurde und in anderen europäischen Staaten nicht existiert. Die Praxis zeigt auch, dass sie ihr Ziel, Migration zu kontrollieren, verfehlt: Die internationale Migrationsforschung konnte nachweisen, dass Menschen ihre Migrationsentscheidung und ihren illegalen Aufenthalt nicht davon abhängig machen, ob sie z.B. im Notfall medizinisch versorgt werden. Ausgangspunkte für ihre Entscheidung sind vielmehr Motive wie Arbeitssuche, Flucht und Familienzusammenführung in Verbindung mit dem Bestehen von Migrationsnetzwerken.

Seit 2004 setzt sich das Katholische Forum „Leben in der Illegalität“, dessen Vorsitz ich im Februar dieses Jahres nach dem Tod von Weihbischof Dr. Josef Voß übernommen habe, für die Rechte von Menschen in der Illegalität in Deutschland ein. Unermüdlich erinnern die Mitglieder des Forums dabei an die Menschenwürde. Bereits 1996 erklärte Papst Johannes Paul II.: „Der Status der Ungesetzlichkeit rechtfertigt keine Abstriche bei der Würde des Migranten, der mit unveräußerlichen Rechten versehen ist, die weder verletzt noch unbeachtet gelassen werden dürfen“ (Botschaft zum Welttag der Migranten).

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Kirche den erklärten Willen der Bundesregierung, die Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen dahingehend zu ändern, dass statuslose Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Bildung tatsächlich wahrnehmen und die Schule besuchen können. Da Bildung nicht erst in der Schule beginnt, ist es nur konsequent, dass Staatsministerin Maria Böhmer an-

lässlich der VI. Jahrestagung Illegalität Anfang März erklärt hat, dass Gleicher auch für den Kindergartenbesuch gelten müsse. Des Weiteren enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom September letzten Jahres willkommene Klarstellungen. So sind nunmehr auch die Abrechnungsstellen öffentlicher Krankenhäuser ausdrücklich in den schweigepflichtigen Personenkreis einbezogen worden und unterliegen somit wie Ärzte nicht der aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflicht. Eine Konsequenz dieser Klarstellung ist, dass irreguläre Migranten, die als Notfälle in ein Krankenhaus kommen, keine Angst mehr haben müssen, dass ihr fehlender Status aufgrund Übermittlung ihrer Daten aufgedeckt wird. Allerdings zeigt sich an dieser Stelle leider auch, dass das allein keine befriedigende und abschließende Lösung darstellt: Kann es wirklich gewollt sein, dass irreguläre Migranten erst dann angstfrei medizinische Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn sie zum medizinischen Notfall geworden sind? Der zweite Punkt betrifft das Strafrecht. Die neue Vorschrift macht deutlich, dass Hilfe für illegal aufhältige Personen im Rahmen amerikannter Berufe und Ehrenämter in der Regel nicht den Tatbestand der Beihilfe zum illegalen Aufenthalt erfüllt. Vor dem Hintergrund in der Vergangenheit erfolgter Auszeichnungen engagierter Helfer durch Bundespräsident und Bundesregierung war das überfällig.

Ein weiteres ist mir wichtig: Irreguläre Migranten werden allzu häufig ausgebeutet. Vor allem die Vorenthaltung des vereinbarten Lohns ist eine alltägliche Erscheinung. Um ihre Rechte effektiv und ohne Angst geltend machen zu können, sollten auch die Arbeitsgerichte der Übermittlungspflicht enthoben werden. So könnten nicht zuletzt Anreize für illegale Beschäftigung auf dem informellen Arbeitsmarkt verringt werden.

GEFÖRDERT DURCH



Bundesministerium
des Innern



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Europäischer Integrationsfonds

IMPRESSUM



DGB
BILDUNGSWERK

BUND

HERAUSGEBER

DGB Bildungswerk
Vorsitzender: Dietmar Hexel
Geschäftsführer: Dr. Dieter Eich

VERANTWORTLICH

für den Inhalt: Leo Monz

KOORDINATION

Michaela Dälken

REDAKTION

Bernd Mansel, Medienbüro Arbeitswelt

LAYOUT

Gitte Becker

DTP/REINZEICHNUNG

Gerd Spleithoff

FOTOS

photocase: LisOr, Sabrina Sturm, VNZ

ERSCHEINUNGSWEISE

Monatlich

ZUSCHRIFTEN/KONTAKT

DGB Bildungswerk
Bereich Migration & Qualifizierung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon 02 11/43 01-1 99
Telefax 02 11/43 01-1 34
migration@dgb-bildungswerk.de
www.migration-online.de